

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quellen im Kirchgarten“**

- Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Föckinghausen“ -

Vom 18.01.2007 (Fn¹)

Inhalt:

Präambel

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich
§ 2	Schutz in den Zonen III, II und I
§ 3	Düngung im Wasserschutzgebiet
§ 4	Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 5	Duldungspflichten
§ 6	Genehmigungen
§ 7	Befreiungen
§ 8	Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
§ 9	Überwachung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Andere Rechtsvorschriften
§ 12	In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. 6. 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. 5. 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. 6. 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. 5. 1980 (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

Fn¹ Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 4 vom 27.01.2007, geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.07.2017 (Amtsblatt Nr. 16 des Hochsauerlandkreises, Seite 107ff), inkraftgetreten am 06.07.2007

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen „Quellen im Kirchgarten“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gern. § 19a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen im Kirchgarten“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Begünstigte ist der Wasserbeschaffungsverband Föckinghausen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone III, die engere Schutzzone II und in die Fassungsbereiche Zone I.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemeinde Bestwig,
Gemarkung Velmede, Flure 20, Flurstücke 236, 183 tlw., 132, 192 tlw., 184 tlw., 86, 156 tlw., 1589, 234 tlw., 52 tlw., 125 tlw. und 98 tlw.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung angefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zonen I rot angelegt sind.
- (5) Die Schutzgebietskarte, sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
 1. Bezirksregierung Arnsberg - Obere Wasserbehörde - 59821 Arnsberg
 2. Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Wasserbehörde -59872 Meschede
 3. Bürgermeister der Gemeinde Bestwig 59909 Bestwig.

§ 2

Schutz in den Zonen III, II und I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der

Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutzzonen III, II und I.

- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Sie wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in die zwei Zonen III B und III A unterteilt.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der

Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_m Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die bzw. der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die bzw. der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die bzw. der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der bzw. dem Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen

durch schriftlichen Bescheid an. Die bzw. der Begünstigte ist vorher zu hören; bei fachspezifischen Fragen sind ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt) zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bergbehörde. Die bzw. der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist die bzw. der Begünstigte zu beteiligen.

- (2) Der bzw. dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gern. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gern. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV -).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Arnsberg, 18. 1. 2007
Az.: 54.01.04.01-958-640

Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
Regierungspräsident

Anlage A
- Begriffsbestimmungen -
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung
 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
 das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

„Quellen im Kirchgarten“
- Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Föckinghausen“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g 15) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS). Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. Wesentliches Ändern

jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau° NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz - DüngemG).

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nrn. 1 - 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/ oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlagen

„Quellen im Kirchgarten“
- **Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Föckinghausen“** -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. Bau° NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischwirtschaft
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Pflanzenschutzmittel
11. Verkehrsanlagen
12. Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter Nr. 13 geregelt sind
13. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG
14. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (4) der Verordnung auch alle unter Nrn. 1 - 14 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

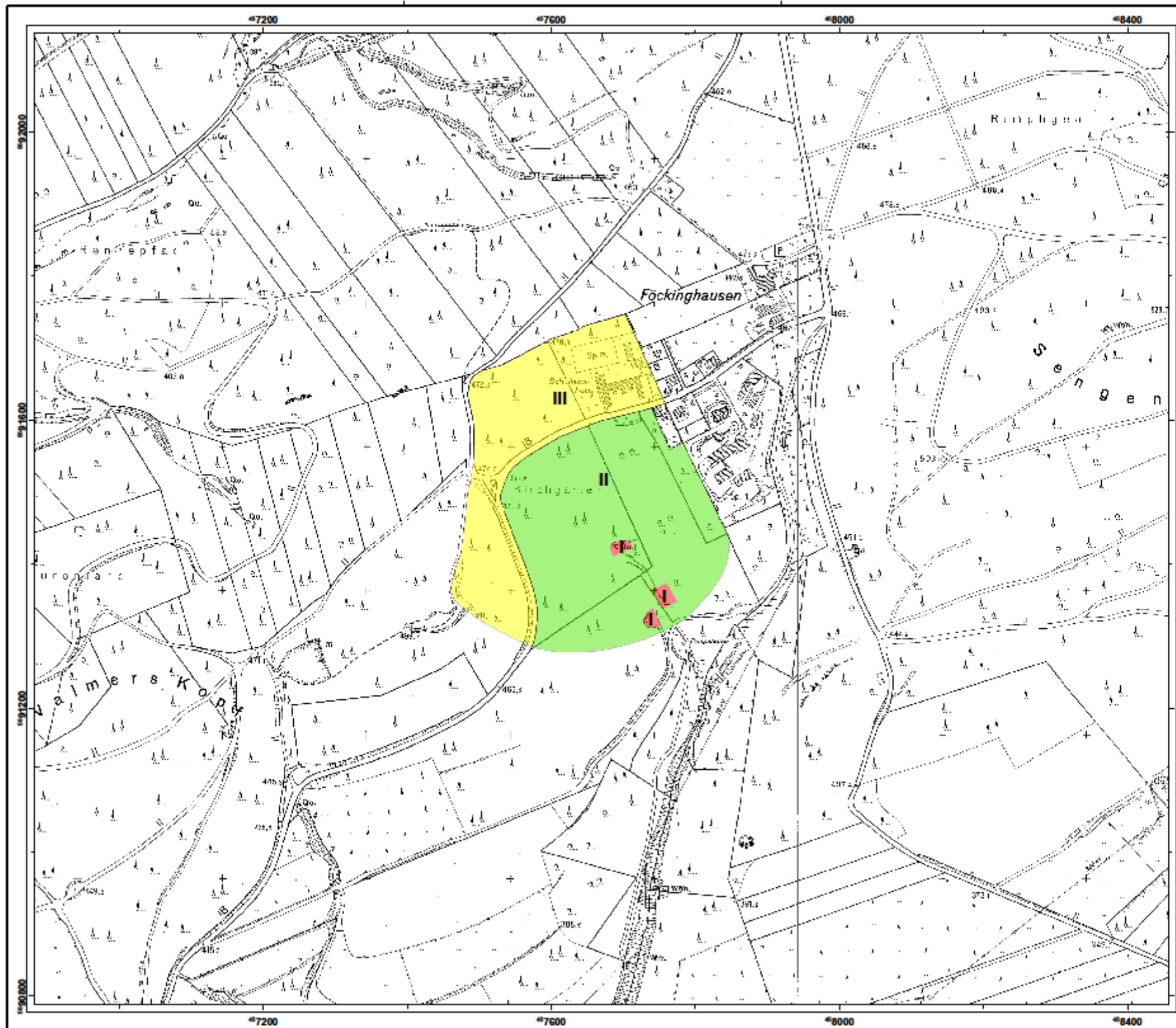
- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
- G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
1	Abfallwirtschaft		
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen		
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V
2	Bodeneingriffe		
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts		
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G ausgenommen: Weidebrunnen Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben gemäß Bau0 NRW	G ausgenommen: - Weidebrunnen
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z. B. Bau- schutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	G: Verwendung nach dem Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwendung entsprechen	V
2.4	Sprengungen	G	V
3	Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. Bau0 NRW		
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager		

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	- G	V
3.2.2	Zelten und Lagern	-	
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden		
3.4.1	Errichten	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V
3.5	Windkraftanlagen		
3.5.1	Errichten	G	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen , die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind		
3.6.1	Errichten	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Änderung	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V
5	Friedhöfe (ausgenommen Urnenbestattungen)		
	Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V
6	Fischwirtschaft Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V
7	Forstwirtschaft		
7.1	Wald		
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	-	G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V
7.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
		Waldschäden	
7.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasser- schutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
8	Weihnachtsbaumkulturen		
8.1	Anlegen und Erweitern	G	G
8.2	Entnahme von Ballen	G	V
9	Landwirtschaft und Garten- bau		
9.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder garten- bauliche Nutzung	G	V
9.2	Gartenbaubetriebe		
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Än- dern	G	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftli- cher Betriebe	G	G
9.3	Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19g Abs. 2 WHG (JGS-Anla- gen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist Errichten, wesentliches Ändern	G	V
9.4	Silagen/Silagemieten		
9.4.1	Silagelagerung außerhalb fes- ter Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Si- lierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Um- weltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutz- folie oder vergleich- bare Silier-verfahren, mit mindestens 30 °A Trockengehalt, von de- nen keine Umweltge- fährdung ausgeht
9.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	G
9.5	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V	V
9.6	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V	V
9.7	Intensivbeweidung	V	V
9.8	Pferche	-	V
9.9	Aufbringen von Sekundär- rohstoffdünger	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich G: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompos- tierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt sowie Bio- komposte mit dem	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
		Rottungsgrad 4 und höher	
9.10	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist	V ausgenommen: Düngung nach § 3	V
9.11	Aufbringen von Mineraldünger	V ausgenommen: Düngung nach § 3	V ausgenommen: Düngung nach § 3
10	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V	V
11	Verkehrsanlagen		
11.1	Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G:Wirtschaftswege
11.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G
11.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze		
11.3.1	Errichten	G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz
11.3.2	wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
12	Anlagen zum Güterumschlag , die nicht unter Ziffer 13 geregelt sind Errichten, wesentliches Ändern	G	V
13	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG		
13.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch bzw. 100.000 l oberirdisch ausgenommen: gegen Auslauf gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) ausgenommen: gegen Auslauf gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
14	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, wesentliches Ändern	V: ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V



**Wasserschutzbereich
Bestwig-
Föckinghausen**



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II
- III

Diese Schutzgebietskarte
ist Bestandteil der
Änderungsverordnung
vom: 03.07.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

Maßstab: 1:5.000
(bei Maßstab gerechten Ausdruck)

Stand: 23.05.2017

